
**Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung
im Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Vorwort

Nahezu alle Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Stadtverwaltung - insbesondere dem Kassen- und Steueramt - früher oder später in Kontakt, weil sie Steuererklärungen abgeben und Steuern oder Verwaltungsgebühren zahlen müssen und Erstattungen beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn das Kassen- und Steueramt personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass es diese Daten z.B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

1. Wer sind wir?

"Wir" sind das Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt Wiesbaden und für die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen und finanztechnischen Zwecken** verantwortlich.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an das **Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt Wiesbaden**, vertreten durch die Amtsleitung, richten. E-Mail: kassen-und-steueramt@wiesbaden.de, Telefon: 0611 31 32 70. Der Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden ist unter der E-Mail-Adresse datenschutz@wiesbaden.de und unter der Telefonnummer 0611 31 30 83 erreichbar.

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten die **Kommunalsteuern** betreffend an den **Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen** (<https://datenschutz.hessen.de/>) bzw. bei Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten die **Grund- und/oder Gewerbesteuer** betreffend an die **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (www.bfdi.bund.de) wenden.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgaben - Vereinnahmung, Auszahlung, Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, Rechnungsstellung, Beitreibung- zu erfüllen, die **Steuern** nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung, bei Kommunalsteuern in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3a des hessischen

Kommunalabgabengesetzes). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung bzw. Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten** (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung bzw. Artikel 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Die mit der Zweitwohnungsteuererklärung oder mit der Hundesteueranmeldung vom Kassen- und Steueramt erhobenen Daten werden bei der Steuerveranlagung verarbeitet. Zur Aufgabenerfüllung können weitere Daten zu den persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnissen erhoben werden. Die mit der Entstehung einer Forderung/Verbindlichkeit erhobenen Daten werden zur Realisierung der Einnahme/Ausgabe in der Stammdatenadministration verarbeitet.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

In Fällen der Grund- und Gewerbesteuer obliegt es den zuständigen Finanzämtern einen Grundlagenbescheid zu erlassen (Grund- bzw. Gewerbesteuermessbescheid). Die auf diese Weise festgestellten Besteuerungsgrundlagen und weitere erforderliche Daten werden den uns von den Finanzämtern mitgeteilt. Wir verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem wir diese Daten bei der Steuerveranlagung zugrunde legen. Mit dem Vollstreckungsauftrag erhalten wir zugrundeliegende Daten, die von uns im Rahmen der Vollstreckung (Beitreibung) gespeichert, genutzt und möglicherweise weiterverarbeitet werden. Werden Leistungen mit einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Anspruch genommen, muss diese zur Realisierung der zentralen Finanzbuchhaltung angeordnet werden. Die auf diese Weise mitgeteilten Grundlagen und weitere erforderliche Daten, werden durch uns weiterverarbeitet, um beispielsweise eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen.

Das **Kassen- und Steueramt** verwaltet insbesondere die folgenden Steuern:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Spielapparatesteuer
- Zweitwohnungsteuer

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben**, z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Steuernummer, Kundennummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer.
- **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen**, z. B.
 - Anzahl der gehaltenen Hunde,
 - Größe und Lage der Wohnung,
 - Zulassungsnummer und Aufstellorte des Spielapparats,
 - Familienstand,
 - Bankverbindung,
 - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern,
 - Angaben zu abgegebenen Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „**sensible Daten**“, erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist. So benötigen wir z.B. Angaben über Erkrankungen/Behinderungen, um Ermäßigungen bei der Hundesteuer gewähren zu können. Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre **Steuererklärungen**, Mitteilungen und Anträge.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns berechtigt oder verpflichtet sind.

Beispiele:

- Die Gewerbemeldestelle übermittelt Daten über Gewerbeanmeldungen und Meldedaten,
- Einwohnermeldeämter übermitteln Meldedaten,
- Andere Ämter der Landeshauptstadt Wiesbaden übermitteln Daten über Zahlungen und Verwaltungsakte.

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen von **anderen Finanzbehörden** oder im Wege des **zwischenstaatlichen Informationsaustauschs**.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z.B. **Auskunftsersuchen** an den Arbeitgeber oder Hausverwaltungen). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei **Drittschuldnern** (z. B. Kreditinstitut, Auskunfteien oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im **weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer **"vollautomatischen" Verarbeitung personenbezogener Daten**, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. "vollautomatischer" Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung, bei Kommunalsteuern in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 b des hessischen Kommunalabgabengesetzes).

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an Verwaltungsgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

Beispiele:

- Mitteilungen bei Vorfällen mit Hunden an Polizei, Veterinäramt oder Ordnungsamt,
- Mitteilungen in Steuerstrafverfahren.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen **Verjährungsfristen** (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, bei Kommunalsteuern in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4b des hessischen Kommunalabgabengesetzes sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, bei Kommunalsteuern in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 a des hessischen Kommunalabgabengesetzes).

Wir dürfen die betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung, bei Kommunalsteuern in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 a des hessischen Kommunalabgabengesetzes).

Des Weiteren kann es erforderlich sein, Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung (§§ 146 - 148 AO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 37 GemHVO) zu speichern. Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen finden Sie unter <https://datenschutz.hessen.de/> (zuständig für die Datenschutzaufsicht über die Kommunalsteuern). Die Kontaktdaten der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit finden Sie unter www.bfdi.bund.de (zuständig für die Datenschutzaufsicht über die Grund- und Gewerbesteuer).

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung bzw. Artikel 14 Abs. 5 und Artikel 17 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.
